

Az.: 6 A 41/14.D
10 K 1103/12

Beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 07.09.2015
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.: Gentsch

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

Polizeiobermeister

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Dienstvergehens
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer sowie den Beamtenbeisitzer Polster und die Beamtenbeisitzerin Rädler aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 7. September 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2013 - 10 K 1103/12 - geändert.

Der Beklagte wird in das Amt eines Polizeimeisters versetzt.

Dem Beklagten darf frühestens drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich als Polizeiobermeister mit seiner Berufung gegen seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Disziplinarkammer.

- 2 Der 1963 geborene Beklagte absolvierte nach Abschluss der 10. Klasse von 1980 bis 1982 erfolgreich eine Berufsausbildung zum Facharbeiter für Bergbautechnologie, arbeitete danach ein Jahr als Maurer, schulte dann wegen eines Arbeitsunfalls bis 1984 zum geologischen Bohrzeugführer um und arbeitete als solcher bis zum Grundwehrdienst von Mai 1988 bis Oktober 1989. Danach war er bis Ende 1989 Heizer. Ab 15. Januar 1990 wurde er mit dem Dienstgrad „Oberwachtmeister der Volkspolizei“ Schutzpolizist bei der Deutschen Volkspolizei (Volkspolizei-Kreisamt M.....), im Oktober 1991 als Angestellter in den Polizeivollzugsdienst des Klägers übernommen und ab 1. Februar 1992 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeihauptwachtmeister ernannt. Ab 1. Januar 1993 änderte sich seine Amtsbezeichnung zum Polizeimeister. Als solcher wurde er ab 1. Februar 1995 Beamter auf Lebenszeit und ab 18. November 2003 zum Polizeiobermeister

(Besoldungsgruppe A 8) befördert. Abgesehen von einer dreimonatigen Abordnung 1996 zum Objektschutz (Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Personen- und Objektschutz), war der Beklagte als Streifenbeamter tätig, vom 1. September 2004 bis 31. Dezember 2008 beim Polizeirevier Z....., davor und danach beim Polizeirevier M..... Die Gesamtnoten seiner Regelbeurteilungen nach der Probezeit steigerten sich beim Polizeirevier M..... von „entspricht nur eingeschränkt den Anforderungen“ über „entspricht den Anforderungen“ bis „übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“ (drei Beurteilungszeiträume vom 1. Februar 1995 bis 31. März 2002) und sanken beim Polizeirevier Z..... wieder auf „entspricht den Anforderungen“ (zwei Beurteilungszeiträume vom 1. April 2002 bis 31. Mai 2008). Danach wurden der Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 2009 wegen des Gegenstands der vorliegenden Disziplinklage vorläufig des Diensts enthoben und mit Bescheid vom 31. März 2009 der Einbehalt von 10 % seiner Dienstbezüge angeordnet.

3 Der Beklagte war in erster Ehe von 1987 bis 1989, in zweiter Ehe von 1990 bis 1995 und in dritter Ehe von 1998 bis 2002 verheiratet. Aus der letzten Ehe ist ein 1998 geborener Sohn hervorgegangen, für den der Beklagte Unterhalt zahlt. Seit 2007 lebt er mit einer neuen Partnerin in fester Beziehung, aus der am 20. November 2013 ebenfalls ein Kind hervorgegangen ist. Abzüglich des Unterhalts für seinen Sohn aus der letzten Ehe von 435 € monatlich und der noch laufenden Lohnpfändungen verbleiben dem Beklagten nach seinen eigenen Angaben derzeit netto etwa 1.600 € monatlich.

4 Seit dem Jugendalter leidet der Beklagte an wiederkehrenden Kniegelenksbeschwerden links (multiple Patellaluxationen, Kreuzband- und Meniskusrisse) und musste sich deshalb seit 1994 mehreren Kniegelenksoperationen mit Anschlussheilbehandlungen unterziehen. Polizeiarztlich wurde deshalb am 21. Dezember 2006 sein Einsatz im Wesentlichen im Innendienst bei gelegentlichen Tätigkeiten im Außendienst empfohlen. Nachdem der Beklagte am 11. August 2004 mit einem Alkoholwert von 2,12 Promille einen Verkehrsunfall verursacht hatte, bei dem eine Fußgängerin leicht verletzt wurde, absolvierte er wegen der bei ihm festgestellten Alkoholabhängigkeit vom Gamma-Typ vom 14. Oktober 2004 bis 3. Februar 2005 eine Alkoholentwöhnungsbehandlung. Alkoholfolgeschäden wurden

dabei nicht festgestellt. In den folgenden zwölf Monaten stand der Beklagte unter regelmäßiger polizeiärztlicher Kontrolle. Am 1. Februar 2006 wurde polizeiärztlich festgestellt, dass zu keinem Zeitpunkt ein Anhalt für einen Rückfall bestanden habe, so dass wegen der erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung das Führen von Dienstfahrzeugen und das Tragen einer Dienstwaffe wieder möglich seien. Weitere regelmäßige polizeiärztliche Kontrolluntersuchungen werde es wegen der Suchterkrankung in den nächsten Monaten geben. Am 12. Mai 2006 wurde dem Beklagten deshalb das Führen von Dienstkraftfahrzeugen mit Sonderrechten wieder erlaubt. Ein Alkoholrückfall ist nicht aktenkundig und wird vom Beklagten verneint.

5 Anlässlich seiner Versetzung von Z..... nach M..... zum 1. Januar 2009, mit der er nicht einverstanden war, wurden der Beklagte am 11. Februar 2009 erneut polizeiärztlich untersucht und von ihm psychische Probleme wegen der gegen ihn erhobenen dienstlichen und privaten Vorwürfe geäußert (erhebliche Schlafstörungen, Angstgefühle). Der vom Beklagten deshalb konsultierte Psychiater (Dipl.-Med. W...) diagnostizierte am 18. Februar 2009 eine akute Belastungsreaktion mit emotionaler Krise, aber keine depressive Stimmung, und empfahl die polizeiärztlich am 11. Februar 2009 festgestellte Arbeitsunfähigkeit fortzuschreiben, damit das verordnete Antidepressivum (Mirtazapin) wirken könne. Seit 14. März 2013 befindet sich der Beklagte bei Dipl.-Med. R....., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, in Behandlung, die sich auf Bitte des Beklagten am 12. Februar 2014 schriftlich zu einem möglichen Zusammenhang depressiver Verstimmungen mit den vorliegend vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen geäußert hat und dazu vom Senat in der mündlichen Verhandlung am 28. August 2015 als Zeugin vernommen wurde.

6 Aufgrund der Pfändung des übertragbaren Teils seiner Bezüge am 15. April 1998 (4.950 DM) und 12. Mai 2000 (35.900,11 DM) wurde der Beklagte am 23. Juni 2000 bei einem Personalgespräch darauf hingewiesen, dass leichtfertiges Schuldenmachen eine Dienstpflichtverletzung darstelle und er künftig seine finanziellen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu begleichen habe. Nach einer weiteren Lohnpfändung am 29. Januar 2001 (5.765 DM) wurde er darüber am 13. März 2001 auch schriftlich belehrt. Da es in den Folgejahren acht weitere aktenkundige Lohnpfändungen am 17. Juli 2001 (5.681,63 DM), 23. August 2001 (339,39 €), 13. Februar 2002 (1.364,48 €), 4. Oktober 2002 (12106,14 €), 27. Januar 2005

(351,15 €), 15. März 2005 (15 €), 11. Mai 2005 (94511 €) und 4. Dezember 2007 (1.539,84 €) gab und sich die offenen Pfändungen am 24. Januar 2008 auf insgesamt 38.033,29 € beliefen, wurde der Beklagte darüber bei einem Personalgespräch am 11. März 2008 nochmals belehrt. Dazu erklärte er schriftlich, es handle sich um Altschulden aus seiner letzten Ehe. Seine Frau sei nicht erreichbar gewesen, so dass zusätzliche Forderungen gegen ihn erhoben worden seien. Seit 2005 bereite er sich über eine Schuldnerberatung auf die Privatinsolvenz vor. Dies werde regelmäßig durch seine geschiedene Frau gestört, zuletzt durch Erhebung von Unterhaltsforderungen für ihren Sohn. Danach kam es noch zu fünf weiteren aktenkundigen Lohnpfändungen am 1. Oktober 2008 (1.877,42 €), 10. Februar 2009 (1.045,60 €), 3. September 2009 (297,12 €) und zweimal am 16. Dezember 2009 (2.096,88 € und 396,70 €).

7 Mit Verfügung vom 24. Februar 2009 wurde gegen den Beklagten wegen der Lohnpfändungen, wegen mehrerer im Januar und Februar 2009 gestellter Strafanzeigen wegen Betrugs sowie wegen eines ebenfalls im Februar 2009 festgestellten unsachgemäßen Umgangs mit Verwarnungsgeldern ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dieses wurde am 13. März 2009 und 17. September 2009 auf weitere Betrugsvorwürfe ausgedehnt, aber aufgrund der bereits eingeleiteten Strafverfahren ausgesetzt.

8 Nachdem die Staatsanwaltschaft am 27. März 2009 ein Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte (Vorwurf eines Betrugs beim Abschluss einer später nicht eingehaltenen Ratenzahlungsvereinbarung zur Begleichung eines Schadensersatzanspruchs infolge des Unfalls unter Alkoholeinfluss im August 2004), stellte sie am 1. März 2010 auch das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Eingehungsbetrugs bei einem Fahrradkauf am 29. März 2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und sah von der Verfolgung des Vorwurfs der Veruntreuung von Verwarnungsgeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO ab. Im Übrigen wurde der Beklagte angeklagt und mit dem seit 4. Juni 2010 rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts M..... vom 27. Mai 2010 - 12 Ds 700 Js 17980/09 - wegen Betrugs in vier Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 50 € verurteilt. Vom Vorwurf eines weiteren Eingehungsbetrugs bei der Beauftragung einer Autoreparatur am 20. Februar 2008 wurde er freigesprochen. Das gemäß § 267 Abs. 4 StPO

abgekürzte Strafurteil beruht auf einer Urteilsabsprache gemäß § 257c StPO und stützt sich im Schuldspruch auf folgende tatsächliche Feststellungen:

„1.

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag Anfang November 2008 erschien der Angeklagte beim Autohaus ‚A.....-GmbH‘Z..... und erkundigte sich nach der Anmietung eines Kleintransportes. Hierbei wurde vereinbart, dass der Kleintransporter am 15.11.2008 angemietet werden soll, da der Angeklagte an diesem Tag umziehen wollte. Am 15.11.2008 erschien sodann im Autohaus Herr K....., der im Auftrag des Angeklagten den Mietvertrag unterzeichnete und den Kleintransporter abholte. Es wurde weiterhin vereinbart, dass der Angeklagte Papiere und Schlüssel des Fahrzeugs am darauffolgenden Montag, 9:00 Uhr zurückbringt. Er erschien auch pünktlich im Autohaus, übergab die Dokumente und den Fahrzeugschlüssel. Als er jedoch den Mietzins in Höhe von 65 Euro bezahlen sollte, gab er vor, sein Portmonee vergessen zu haben. Gemäß seiner von Anfang an bestehenden Absicht erschien der Angeklagte in der Folgezeit nicht mehr. Trotz mehrmaliger Mahnung durch G....., den Geschäftsführer der A.....-GmbH zahlte er den Betrag nicht. K....., der sich ebenfalls auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Angeklagten verlassen hatte, versuchte vergeblich den Angeklagten zur Zahlung des Mietzinses zu bewegen. Um eine Rufschädigung für sich und die Polizei abzuwenden, zahlte K..... am 19.2.2009 die offene Rechnung. Somit ist ihm ein Schaden in dieser Höhe durch das Handeln des Angeklagten entstanden.

2.

Am 7.4.2008 begab sich der Angeklagte in das Autohaus U..... GmbH, -Straße in Z..... und gab dort eine Reparatur seines Pkw's Citroen, amtliches Kennzeichen in Auftrag. Dabei erweckte er den Eindruck eines zahlungsfähigen und zahlungswilligen Kunden. Die Mitarbeiter des Autohauses U..... erbrachten in der Folge die Reparaturleistung. Den Rechnungsbetrag in Höhe von 179,67 Euro zahlte der Angeklagte wie von vornherein beabsichtigt trotz mehrfacher Mahnungen nicht. Ihm war bereits bei Vertragsabschluss klar, dass er aufgrund seiner desolaten finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sein würde, den Rechnungsbetrag zu zahlen. Die Reparatur wurde durch das Autohaus U..... GmbH nur auf Vertrauen der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Angeklagten erbracht. Es entstand ein Schaden in Höhe des Rechnungsbetrages.

3.

Am 16.7.2007 erwarb der Angeklagte bei der Firma N....., Straße in G..... ein gebrauchtes Kraftrad, Marke Yamaha zum Kaufpreis von 4690 Euro sowie eine Textilhose IXS (Farbe schwarz), eine Textiljacke ENIX (Farbe schwarz/rot) und einen Helm Caberg 103 Matrix Dekor rot/blau im Wert von 300 Euro. Bezüglich des Kaufpreises wurde eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 250 Euro vereinbart. Der Angeklagte erteilte dem Firmeninhaber T..... N..... eine Einzugsermächtigung für sein Konto bei der Sparkasse, Kontonummer:. Bei Vertragsabschluss erweckte den Eindruck, zur Zahlung dieser Raten fähig und willens zu sein. Im Vertrauen hierauf schloss der Inhaber der Firma N..... den Vertrag mit dem Angeklagten ab und übergab ihm die Kaufgegenstände. In der Folgezeit kam es nur zum Einzug von 2 monatlichen Raten, da sämtliche weitere Buchungen von der Sparkasse mangels Kontodeckung zurückgegeben wurden.

Wäre dem Firmeninhaber bekannt gewesen, dass der Angeklagte aufgrund seiner desolaten finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sein würde, die Ratenzahlungsverpflichtungen einzuhalten, wäre ein entsprechender Vertrag nicht abgeschlossen worden. Durch die Handlungen des Angeklagten ist der Firma ein Schaden in vorgenannter Höhe entstanden. Erst am 16.2.2009 gelangte T..... N..... wieder in Besitz des ihm gehörenden Kraftrades.

4.

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag im Sommer 2008 bot der Angeklagte seinen Kollegen J..... an, ihm preisgünstige Computerbauteile zu besorgen. Diesbezüglich kam es zu einer Einigung zwischen Stephan J..... und dem Angeklagten. Am 3.7.2008 überwies J..... in Erfüllung dieser Vereinbarung einen Betrag in Höhe von 280 Euro an den Angeklagten, wobei auf dessen Bitten hin, der Geldbetrag auf das Konto seiner Lebensgefährtin L..... überwiesen wurde. Einig Tage später verlangte der Angeklagte nochmals einen Betrag in Höhe von 120 Euro, da die Lizenzierung noch zu bezahlen sei. Hierauf zahlte J..... nochmals 120 Euro an den Angeklagten in bar. Wie von vornherein beabsichtigt erfüllte der Angeklagte die Vereinbarung mit J..... nicht, sondern behielt das von übergebene bzw. überwiesene Geld für sich und nutzte es zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes. J..... hat sich auf das Geschäft mit dem Angeklagten nur im Glauben von dessen Erfüllungsbereitschaft eingelassen. Wäre ihm bekannt gewesen, dass er für das von ihm gezahlte Geld keine Gegenleistung erhalten würde, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen und hätte auch das Geld nicht an den Angeklagten übergeben. Ihm ist dabei ein Schaden in Höhe 400 Euro entstanden.“

- 9 Nach Rechtskraft des Strafurteils wurde das Disziplinarverfahren fortgeführt und am 1. März 2011 der Ermittlungsbericht vorgelegt. Nach Äußerung des Beklagten dazu wurde er am 17. Februar 2012 über die beabsichtigte Erhebung der Disziplinaranzeige informiert und ihm Gelegenheit gegeben, die Personalvertretung zu beteiligen.
- 10 Am 16. August 2012 hat der Kläger Disziplinaranzeige erhoben und dem Beklagten als einheitliches, dessen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigendes Dienstvergehen vorgeworfen, sich gemäß dem Strafurteil vom 27. Mai 2010 in der Zeit von Juli 2007 bis Februar 2009 außerhalb des Dienstes in vier Fällen des Betrugs schuldig gemacht zu haben, sich in der Zeit von März 2007 bis Februar 2009 beim Umgang mit Verwarnungsgeld der veruntreuenden Unterschlagung in Tateinheit mit Verwahrungsbruch im Amt strafbar gemacht zu haben sowie außerhalb des Dienstes vorwerfbar die den vier Betrugsvorwürfen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten leichtfertig eingegangen zu sein und leichtfertig abgewickelt zu haben. Während der disziplinarrechtliche Vorwurf in den vier Betrugsfällen aus den bindenden

Feststellungen des Strafurteils folge, sei bezüglich des Verwarnungsgelds von Folgendem auszugehen:

- 11 Dem Beklagten sei am 14. März 2007 ein Verwarnungsgeldblock ausgehändigt worden, auf dem die erste Quittung Nr. 1154521 jetzt fehle. Am 12. Oktober 2007 habe er mit der zweiten und dritten Quittung (Nrn. 1154522 und 1154523) Verwarnungsgeld von je 15 € vereinnahmt. Zu den Kontrollen am 16. Januar 2008 und 31. März 2008 habe der Beklagte beanstandungsfrei den Block und Verwarnungsgeld von 50 € vorgelegt. Das lasse vermuten, dass die fehlende Quittung Nr. 1154521 vor dem 12. Oktober 2007 für ein Verwarnungsgeld von 20 € verwendet worden sei. Bei der nächsten Kontrolle am 29. April 2008 seien keine Unregelmäßigkeiten aufgefallen, jedoch ein Verwarnungsgeld von 65 € vermerkt worden. Erst später, am 16. Oktober 2008, habe der Beklagte die vierte Quittung Nr. 1154524 für ein Verwarnungsgeld von 15 € verwendet. Der Beklagte sei daher verdächtig, mit der fehlenden Quittung Nr. 1154521 vor dem 12. Oktober 2007 zunächst 20 € und mit derselben Quittung nach der Kontrolle am 31. März 2008, aber vor derjenigen am 29. April 2008, nochmals 35 € vereinnahmt und dann diese Quittung entfernt zu haben. Der Beklagte sei dann bis Januar 2009 nicht mehr kontrolliert worden. Der dafür zuständige Mitarbeiter habe ausgesagt, der Beklagte habe ihm 2007/2008 zweimal weder Block noch Verwarnungsgeld vorweisen können; er wisse aber nicht, ob im hier betroffenen Zeitraum. Der Vorgesetzte sei davon nicht informiert worden, vermutlich weil der Mitarbeiter dem Beklagten geglaubt habe, beides in anderen Jacken aufzubewahren. Bei der nächsten Kontrolle am 4. Februar 2009 sei aufgefallen, dass der Beklagte bisher kein Verwarnungsgeld abgerechnet habe. Er sei deshalb, da er erkrankt gewesen sei, in seiner Wohnung aufgesucht worden, habe jedoch dort und bei der anschließenden Suche im Polizeirevier nur den Verwarnungsgeldblock ohne die Quittung Nr. 1154521 gefunden, nicht aber die Geldbörse, in der er das Verwarnungsgeld gesondert aufbewahrt habe. Das noch nicht abgerechnete Verwarnungsgeld von 80 € habe der Beklagte sofort aus eigenen Mitteln beglichen und den unsachgemäßen Umgang mit dem Verwarnungsgeld eingeräumt, die doppelte Verwendung der Quittung Nr. 1154521 jedoch bestritten und ausgesagt, sich beim Datum auf der vierten Quittung Nr. 1154524 wohl verschrieben und die Quittung Nr. 1154521, die sich versehentlich aus der Perforation gelöst habe, in der separaten Geldbörse mit dem Verwarnungsgeld aufbewahrt zu haben, die beim Umzug vom

Polizeirevier Z..... ins Polizeirevier M..... abhanden gekommen sei. Dies könne jedoch nicht stimmen: Das Datum „16.10.2008“ auf der vierten Quittung Nr. 1154524 sei deutlich lesbar. Auch seien alle Quittungen im Verwarnungsgeldblock durch Heftklammern fest verbunden, so dass sich der geheftete Rest der Quittung Nr. 1154521 noch im Block befinde. Die Quittung Nr. 1154521 sei daher abgerissen worden. Zudem schließe der Hausmeister aus, die Geldbörse mit dem Verwarnungsgeld beim Umzug von einem ins andere Polizeirevier vernichtet zu haben.

- 12 Schließlich habe der Beklagte beim Eingehen und Abwickeln der den vier Betrugsvorwürfen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten disziplinarrechtlich vorwerfbar gehandelt: Bei Abschluss des Kaufvertrags für das Motorrad und die Motorradbekleidung am 16. Juli 2007 habe der Beklagte aufgrund der vielen bereits erfolgten Pfändungen und möglichen weiteren offenen Forderungen (z. B. Mietrückstände) sowie der zwar vereinbarten, aber nur unregelmäßig erfolgten Ratenzahlung zur Begleichung des durch den Verkehrsunfall 2004 verursachten Schadens gewusst oder jedenfalls erkennen können, dass er zur Erfüllung des Kaufvertrags nicht in der Lage gewesen sei. Trotzdem und in Kenntnis seiner Unterhaltspflicht für seinen Sohn über 254 €, seine Bezüge im Juli 2007 von nur 1.611 € und einer negativen Schufa-Auskunft habe er den Kaufvertrag mit Monatsraten von 250 € geschlossen. Alle Versuche des Verkäufers, seine Forderung durchzusetzen oder sich mit dem Beklagten zu einigen, seien an dessen mangelnder Mitwirkung gescheitert. Der Beklagte habe den im Sommer 2008 angebotenen Rücktritt vom Kaufvertrag abgelehnt. Der Geschädigte habe das Motorrad schließlich selbst aus einer Garage in Z..... abholen müssen. Davon unbeeindruckt sei der Beklagte weitere Verpflichtungen eingegangen, denen er nicht habe nachkommen können. So habe er sich am 7. April 2008 in einem Autohaus in Z..... neben der Reparatur des Auspuffs ein Radio anschließen lassen. Am 15. November 2008 habe er für seinen Umzug von Z..... nach C....., der aus dienstlicher Sicht nicht erforderlich gewesen sei, ein Fahrzeug angemietet. Die entsprechende Rechnung sei dann vom Kollegen K....., der das Fahrzeug zurückgegeben habe, bezahlt worden, um weiteren Schaden vom Ansehen der Polizei abzuwenden. Zudem habe sich der Beklagte mittels seines Vertrauensverhältnisses zum Kollegen J..... eine Geldquelle erschlossen, indem

er ihm im Juni 2008 angeboten habe, Computerteile zu besorgen, für die er 400 € erhalten, aber keine Ware geliefert habe.

- 13 Diesen Vorwürfen ist der Beklagte erstinstanzlich wie folgt entgegen getreten:
- 14 In der Vergangenheit habe er ein erhebliches, über Alkoholmissbrauch hinausgehendes Alkoholproblem mit Krankheitswert gehabt und eine entsprechende Therapie durchlaufen. Jetzt sei er aber seit Jahren trocken. Seit der Suspendierung habe er über sein Verhalten der letzten Jahre nachgedacht. Ihm sei ein Wechsel zwischen Phasen absoluter Niedergeschlagenheit mit einem Gefühl der Ausweglosigkeit und darauf folgender Aktivitätslähmung und Phasen teilweise schon euphorischen Tatendrangs aufgefallen. Dies könne auf krankhafte manisch-depressive Episoden hindeuten, die geeignet seien, sein Verhalten zu entschuldigen. Einen Termin beim Psychiater habe er aber erst Anfang 2013 erhalten.
- 15 Trotz des Strafurteils sei er zumindest von einem Betrugsvorwurf freigesprochen und das Strafverfahren wegen des Verwarnungsgelds mangels Beweisen eingestellt worden. Die Verurteilung wegen Betrugs stütze sich nur auf bedingten Vorsatz, weil er seine finanziellen Verhältnisse nicht ausreichend im Blick gehabt haben solle. Er habe aber niemanden vorsätzlich schädigen wollen, sondern darauf vertraut, dass kein Schaden eintrete. Von erheblicher Bedeutung sei, ob wegen des hier sehr schmalen Grats zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit eine disziplinarrechtliche Bewertung allein auf die strafrechtliche Verurteilung gestützt werden könne. Bei Anmietung des Transporters habe er nicht nur vorgehabt, den Mietzins zu zahlen. Auf seinem Konto sei damals auch der nötige Betrag gewesen. Bei der Fahrzeugrückgabe habe er nur den Geldbeutel vergessen gehabt. Beim Versuch kurz darauf, den Rechnungsbetrag anzuweisen, sei sein Konto erneut gesperrt gewesen. Dann sei er wieder in seine „Vogel-Strauß-Politik“ verfallen und habe sich unzureichend um die Angelegenheit gekümmert, so dass sein Kollege eingesprungen sei. Das tue ihm leid, sei jedoch nicht beabsichtigt gewesen. Er habe sich nur nicht ausreichend Gedanken gemacht, ob er zahlen könne. Auch den Reparaturauftrag am 7. April 2008 habe er in der Überzeugung erteilt, kurzfristig zahlen zu können. Die Auspuffreparatur sei zudem nötig gewesen, um weiter seine Dienststelle erreichen zu können. Der Kauf des Motorrads sei sicher ein Fehler gewesen. Er habe aber den Verkäufer ausführlich über

seine negativen Schufa-Einträge informiert und auch darüber, dass er voraussichtlich von keiner Bank Kredit erhalte und Pfändungen gegen ihn ergangen seien. Vom Verkäufer, von dem auch die Idee des Abzahlungskaufs stamme, und auch vom Kollegen J....., der ihn begleitet habe, sei ihm gut zugeredet worden. Da er zudem selbst von einem verringerten Pfändungsdruck ausgegangen sei, habe er den Kaufvertrag geschlossen. Sicher wäre es sinnvoller gewesen, das Fahrzeug bei den ersten Zahlungsschwierigkeiten sofort zurückzugeben. Ihm habe jedoch der Ansprechpartner gefehlt, da der Verkäufer die Firma verlassen habe. Bei Vertragsschluss sei er davon ausgegangen, die Raten zahlen zu können. Die Firma habe beim Weiterverkauf des Motorrads vermutlich noch Gewinn erzielt. Die Computerteile für seinen Kollegen J..... habe er besorgt, doch seien sie bei einem Wasserschaden in seinem Keller zerstört worden. Die Versicherung habe den Schaden mangels Rechnung nicht ersetzt. So sei er weder bereichert noch habe er mit Bereicherungsabsicht gehandelt. Kollege J..... sei nach eigener Aussage auch nur zweimal erfolglos an seiner Wohnung gewesen und habe danach keine Kontaktaufnahme mehr versucht. Dass sein Fahrzeug dabei vor der Haustür gestanden habe, bedeute nicht, dass er wirklich zu Hause gewesen sei.

- 16 Einen unsachgemäßen Umgang mit dem Verwarnungsgeld könne er nicht abstreiten, da ihm das Portemonnaie mit dem Verwarnungsgeld wohl beim Umzug vom Polizeirevier Z..... ins Revier M..... abhanden gekommen sei. Unterschlagen habe er es aber nicht. Bei den Kontrollen am 16. Januar, 31. März und 29. April 2008 habe er den Quittungsblock und das Verwarnungsgeld jeweils korrekt und vollständig vorgelegt. Dies sei vom Kontrollierenden nach dessen Aussage beanstandungsfrei kontrolliert und verglichen worden. Andernfalls hätte der Kollege es auch gemeldet. Dass er ihm Geld und Block sonst 2007/2008 zweimal nicht habe vorweisen können, sei irrelevant. Die Quittung Nr. 1154521 fehle jetzt, weil er sie in dem verschwundenen Portemonnaie verwahrt habe, nachdem sie sich aus der Perforation gelöst gehabt hätte.
- 17 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beklagten mit Urteil vom 24. September 2013- 10 K 1103/12 - aus dem Beamtenverhältnis entfernt.

18 Der Beklagte habe vorsätzlich und schuldhaft ein schweres Dienstvergehen begangen, und dadurch das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren. Mit dem rechtskräftigen Strafurteil sei der Sachverhalt der vier vorgeworfenen Betrugsfälle bindend festgestellt. Anhaltspunkte für offenkundig unrichtige Feststellungen i. S. v. § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG, die eine erneute Prüfung erforderten, gebe es nicht. Der Beklagte habe sich aufgrund einer zulässigen Urteilsabsprache geständig eingelassen, so dass nicht glaubhaft sei, wenn er sein betrügerisches Handeln jetzt vage und unsubstantiiert abstreite. Die rechtlichen Folgerungen des Amtsgerichts seien zutreffend, insbesondere zum Vorsatz, so dass der Beklagte mit dem vierfachen Betrug ein schwerwiegendes außerdienstliches Dienstvergehen begangen habe, das angesichts seiner Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst Dienstbezug aufweise und somit in besonderem Maße geeignet sei, die Achtung und das Vertrauen in sein Amt und das Ansehen des Beamtentums in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen. Hinsichtlich des Verwarnungsgelds sei der angeschuldigte Sachverhalt zwar objektiv richtig, aber ein Verbrauch des Verwarnungsgelds zu privaten Zwecken ebenso wenig nachweisbar, wie die bewusste Entfernung der Quittung Nr. 1154521 zum Zwecke der Verschleierung. Auch sei nicht auszuschließen, dass der Beklagte das Portemonnaie mit dem Verwarnungsgeld nur versehentlich verloren habe. Ihm sei daher keine Straftat vorzuwerfen, sondern allein ein Verstoß gegen die Pflicht, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen, wie sie sich in den „Festlegungen zur Aufbewahrung und Abrechnung von Verwarnungsgeld und Sicherheitsleistungen“ vom 15. Oktober 2007 fänden. Dagegen habe er mehrfach und über einen langen Zeitraum verstoßen und dies auch eingeräumt. Ebenso sei der Sachverhalt zum Vorwurf des leichtfertigen Eingehens und Abwickelns von Verbindlichkeiten disziplinarrechtlich zutreffend angeschuldigt worden. Denn der Beklagte habe nicht nur - wie bereits mit den abgeurteilten Betrugsvorwürfen disziplinarrechtlich berücksichtigt - beim Eingehen dieser Verträge betrügerisch gehandelt, sondern sich darüber hinaus auch bei deren Abwicklung in besonderem Maße unlauter und unredlich verhalten. So habe er durch sein Verhalten seinen Kollegen veranlasst, den Mietzins für den Transporter zu zahlen, nach dem Motorradkauf bewirkt, dass der Verkäufer erst im Februar 2009 wieder in den Besitz des Kraftrads gelangt sei und sich auch wegen der Computerteile später nicht mehr bei seinem Kollegen gemeldet. Durchgreifende Milderungsgründe gebe es nicht, mangels

substantiierten und glaubhaften Vortrags insbesondere keine Anhaltspunkte für eine Erkrankung, z. B. manisch-depressive Episoden, die sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen ließen.

19 Gegen das ihm am 18. Dezember 2013 zugestellte Urteil der Disziplinarkammer hat der Beklagte am 16. Januar 2014 Berufung eingelegt und diese nach entsprechender Fristverlängerung am 18. März 2014 unter Bezugnahme auf seinen erstinstanzlichen Vortrag begründet. Er führt ergänzend aus:

20 Da das Strafurteil nur verkürzte Urteilsgründe habe, könne sein Vorsatz, der an der fließenden Grenze zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz liege, hier eigenständig beurteilt werden, ohne die Bindungswirkung des Strafurteils zu durchbrechen. Das Strafgericht habe nur geprüft, ob er in der Lage gewesen sei, die Forderungen zu begleichen und ob ihm dies bekannt gewesen sei. Die nötige Prüfung, ob er trotzdem darauf gehofft habe, die Forderungen bezahlen zu können, d. h. keine Schädigungsabsicht vorgelegen habe, sei ausgeblendet worden, obwohl dies der Fall sei, wie er immer wieder betont habe. Sein Verhalten liege deshalb nur am untersten Rand strafbaren Verhaltens oder knapp außerhalb. Zudem erschöpfe sich das verkürzte Strafurteil in den von der Staatsanwaltschaft vorgegebenen, nur den Tatbestand ausfüllenden Formulierungen, so dass die Disziplinarkammer gehalten gewesen sei, sich selbstständig mit den Ausführungen zum subjektiven Tatbestand zu beschäftigen. Die Urteilsabsprache verstoße zudem gegen § 257c StPO. Darüber hinaus gebe die fachärztliche Stellungnahme der Zeugin R..... Anlass für eine Begutachtung. Wegen des unsachgemäßen Umgangs mit den Verwarnungsgeldern halte er eine Disziplinarmaßnahme nur im mittleren Bereich für angemessen. Zudem sei sein Gesundheitszustand mildernd zu berücksichtigen. Sein Knieschaden sei inzwischen so schwer, dass eine dauernde Dienstunfähigkeit unausweichlich sei und es auf ein zerstörtes Verhältnis zu den Kollegen nicht mehr ankomme. Sein Privatinsolvenzverfahren befinde sich noch im vorgerichtlichen Stadium.

21 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2013 - 10 K 1103/12 - zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen, hilfsweise auf eine geringere Disziplinarmaßnahme zu erkennen.

22 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

23 Er führt unter Bezugnahme auf seinen erstinstanzlichen Vortrag aus, der Straftatbestand des Betrugs erfordere keine Schädigungsabsicht, nur bedingten Vorsatz. Der disziplinarrechtliche Vorwurf sei erheblich: Angesichts der Strafdrohung für Betrug von bis zu fünf Jahren sei die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis der maßgebende Orientierungsrahmen. Milderungsgründe seien nicht ersichtlich. Vielmehr zeige eine Gesamtwürdigung der Umstände, dass es bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bleiben müsse. Der vom Beklagten behauptete Hinweis an den Motorradverkäufer auf seine negativen Schufa-Einträge und Kontopfändungen sei rechtlich ohne Belang, weil der Beklagte zumindest den Irrtum aufrechterhalten habe, zur Ratenzahlung fähig und in der Lage zu sein. Im Übrigen seien auch Strafurteile in abgekürzter Form bindend. Die behaupteten Fehler bei der Verständigung nach § 257c StPO seien bloße Schutzbehauptungen. Die Aussage der Zeugin R..... wirke nicht mildernd. Sie formuliere nur sehr zurückhaltend und spreche von vergangenen depressiven Verstimmungen, ohne diese zeitlich genau einzugrenzen. Der aktuelle Gesundheitszustand des Beklagten und dessen mögliche Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand seien unerheblich.

24 Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 28. August 2015 die Zeugin R..... vernommen und sich sodann in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2015 durch Beschluss von den tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts M..... vom 27. Mai 2010 - 12 Ds 700 Js 17980/09 - gelöst sowie den Beklagten zu den vier Betrugsvorwürfen gehört und den Motorradverkäufer (U.. N.....) sowie dessen Bruder (T..... N.....) als Zeugen vernommen. Wegen des Inhalts der Aussagen des Beklagten und der Zeugen wird auf die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen am 28. August 2015 und 7. September 2015 verwiesen.

25 Dem Senat liegen darüber hinaus die Gerichtsakten (zwei Bände) sowie die Verwaltungsakten des Klägers (ein Ordner Ermittlungs- und Disziplinarakte, zwei Heftungen Personalakten, eine Heftung medizinische Unterlagen des polizeiärztlichen

Diensts sowie zwei Heftungen staatsanwaltschaftliche Akten) vor, auf deren Inhalt im Übrigen wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 26 Die zulässige Berufung des Beklagten ist im tenorierten Umfang begründet. Er ist wegen des von ihm begangenen einheitlichen Dienstvergehens (unten 1) zum Polizeimeister zurückzustufen und nicht aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen (unten 2). Zudem hält es der Senat für angezeigt, den Zeitraum, in dem ihm kein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden darf, auf drei Jahre zu verkürzen (unten 3). Das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2013 - 10 K 1103/12 - ist deshalb entsprechend zu ändern.
- 27 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG die mit der Disziplinarklage angeschuldigten Vorwürfe des Betrugs in vier Fällen in der Zeit von Juli 2007 bis Februar 2009, der veruntreuenden Unterschlagung in Tateinheit mit Verwahrungsbruch im Amt beim Umgang mit Verwarnungsgeld in der Zeit von März 2007 bis Februar 2009 sowie des leichtfertigen Eingehens und Abwickelns der den vier Betrugsvorwürfen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten. Nach den Feststellungen des Senats hat der Beklagte insofern ein einheitliches Dienstvergehen begangen, wenn auch nicht im angeschuldigten Umfang.
- 28 a) Den disziplinarrechtlich maßgeblichen Sachverhalt hat der Senat insgesamt selbst festzustellen und zu würdigen, nachdem er sich in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2015 von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil des Amtsgerichts M..... vom 27. Mai 2010 gelöst hat.
- 29 Gemäß § 66 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren in einem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Senat grundsätzlich bindend. Jedoch ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind. Die Bindungswirkung gemäß § 58 Abs. 1 SächsDG dient der Rechtssicherheit und soll verhindern, dass zu

ein- und demselben Geschehensablauf unterschiedliche Tatsachenfeststellungen getroffen werden. Dazu wird die Aufklärung eines sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalts sowie die Sachverhalts- und Beweiswürdigung grundsätzlich den Strafgerichten übertragen. Dem ist bei der Auslegung des Begriffs der offenkundigen Unrichtigkeit i. S. v. § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG Rechnung zu tragen. Die Disziplinargerichte sind deshalb nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen, wenn sie ansonsten „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten, etwa wenn die strafgerichtlichen Feststellungen in einem entscheidungserheblichen Punkt unter offenkundiger Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn das Strafurteil auf einer Urteilsabsprache beruht, die den rechtlichen Anforderungen nicht genügt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Januar 2014 - 2 B 84.13 -, juris Rn. 8/9; Beschl. v. 26. August 2010 - 2 B 43.10 -, juris Rn. 4/5; noch zu § 15 SächsDO: SächsOVG, Urt. v. 30. Oktober 2014 - D 6 A 557/11 -, n. v.).

30 Letzteres trifft hier zu. Das Urteil des Amtsgerichts M..... vom 27. Mai 2010 beruht auf einer Urteilsabsprache gemäß § 257c StPO, die ausweislich der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung des Amtsgerichts am 27. Mai 2010 offenkundig nicht den an sie zu stellenden rechtlichen Anforderungen genügt.

31 Zum einen wurde entgegen § 273 Abs. 1a Satz 1 StPO, der zusammen mit § 257c StPO am 4. August 2009 in Kraft getreten ist (Gesetz v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2353), nur das Ergebnis, nicht aber der wesentliche Ablauf und Inhalt der Verständigung - die zwingend in der Hauptverhandlung stattzufinden hat - protokolliert. Dazu wäre insbesondere zu protokollieren gewesen, wer die Anregung zu den Gesprächen gab, welchen Inhalt die einzelnen „Diskussionsbeiträge“ aller Verfahrensbeteiligten und der Richter hatten, von welchem Sachverhalt sie dabei ausgingen und welche Ergebnisvorstellungen sie äußerten (BVerfG, Urt. v. 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 -, juris Rn. 86). Sofern darüber hinaus während der Unterbrechung der Strafverhandlung, die in der Niederschrift vom 27. Mai 2010 unmittelbar vor dem Verständigungsergebnis protokolliert wurde, bereits die Möglichkeit einer Verständigung gemäß § 257c StPO

erörtert worden sein sollte, wäre zudem auch der wesentliche Inhalt dieser Erörterungen mitzuteilen (§ 243 Abs. 4 Satz 2 StPO) und zu protokollieren gewesen (§ 273 Abs. 1a Satz 2 StPO). Der Verstoß gegen diese Vorschriften führt zur Rechtswidrigkeit der Verständigung, weil die Gewährleistung einer vollumfänglichen Kontrolle verständigungsbasierter Urteile eine umfassende Transparenz des Verständigungsgeschehens in der öffentlichen Hauptverhandlung und dessen vollständige Dokumentation im Protokoll voraussetzt (BVerfG a. a. O. juris Rn. 96/97; BGH, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 4 StR 470/14 -, juris Rn. 8, sowie v. 8. Oktober 2013 - 4 StR 272/13 -, juris Rn. 8 bis 11).

- 32 Zum anderen lässt sich der Niederschrift vom 27. Mai 2010 nicht entnehmen, dass der Beklagte gemäß § 257c Abs. 5 StPO noch vor dem Zustandekommen der Verständigung über die Voraussetzungen und die Folgen einer gemäß § 257c Abs. 4 StPO möglichen Abweichung des Gerichts von dem in Aussicht gestellten Ergebnis belehrt wurde. Diese Belehrung stellt eine zentrale rechtsstaatliche Sicherung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Selbstbelastungsfreiheit dar, weil der Angeklagte vor dem Eingehen einer Verständigung, deren Bestandteil ein Geständnis sein soll (§ 257c Abs. 2 Satz 2 StPO), vollumfänglich über die Tragweite seiner Mitwirkung und das damit verbundene Risiko - u. a. die gemäß § 257c Abs. 4 StPO eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht - informiert sein muss (BVerfG a. a. O. juris Rn. 99 und 125/126; BGH, Beschl. v. 10. Februar 2015 - 4 StR 595/14 -, juris Rn. 11).
- 33 Da der Beklagte sein Geständnis aufgrund der Verständigung abgegeben und das Amtsgericht sein Urteil auf dieses Geständnis gestützt hat, beruht das Strafurteil auch auf diesen Verfahrensfehlern (vgl. BGH, Beschl. v. 10. Februar 2015 a. a. O. juris Rn. 12; zu einem hier nicht vorliegenden Fall, in dem dies ausnahmsweise nicht zutraf: BVerfG, Beschl. v. 15. Januar 2015 - 2 BvR 878/14 -, juris Rn. 28 bis 30).
- 34 b) Dies zugrunde gelegt sind dem Beklagten die angeschuldigten Sachverhalte nach den Feststellungen des Senats gemäß der zur Tatzeit bestehenden Sach- und Rechtslage als einheitliches Dienstvergehen gemäß § 96 Abs. 1 SächsBG a. F. (jetzt § 47 Abs. 1 BeamtStG) vorzuwerfen. Aktuelles Recht, das für den Beklagten materiell-rechtlich günstiger und deshalb nach dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 3

StGB zu berücksichtigen wäre, greift nicht ein (vgl. dazu SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 40/41). Im Einzelnen hat der Beklagte danach die folgenden Dienstpflichtverletzungen begangen:

- 35 aa) Bei der Anmietung des Kleintransporters im November 2008 hat sich der Beklagte zwar nicht wegen Betrugs strafbar gemacht. Jedoch ist ihm das leichtfertige Eingehen und Abwickeln dieser Verbindlichkeit disziplinarrechtlich vorzuwerfen.
- 36 Aufgrund der aktenkundigen Unterlagen, insbesondere den im polizeilichen Ermittlungsverfahren protokollierten Aussagen von Herrn K..... (Kollege des Beklagten) vom 23. Februar 2009 und Herrn G..... (Verkaufsberater beim Autohaus „A..... GmbH“) vom 26. Februar 2009, ist der Senat überzeugt, dass der Beklagte am 15. November 2008 den Kleintransporter für seinen Umzug durch den von ihm beauftragten Kollegen K..... zu einem Preis von 65 € beim Autohaus „A..... GmbH“ hat anmieten lassen, wie er es zuvor selbst mit dem Verkaufsberater des Autohauses, Herrn G....., abgesprochen hatte. Der Kleintransporter wurde somit im Einverständnis des Autohauses von Herrn K..... nur im Auftrag und auf Rechnung des Beklagten angemietet. Der Beklagte selbst (vgl. § 164 Abs. 1 BGB) schuldete dem Autohaus daher aufgrund des Mietvertrags vom 15. November 2008 den Mietpreis von 65 € und erhielt dafür im Gegenzug den Kleintransporter für seinen Umzug. Beim Eingehen dieser Verbindlichkeit ging der Verkaufsberater des Autohauses davon aus, dass die Mietpreisforderung vom Beklagten beglichen werden kann und wird, obwohl die Mietpreisforderung aufgrund der damaligen finanziellen Situation des Beklagten, wie er sie dem Senat auch selbst glaubhaft geschildert hat (laufende Lohnpfändungen bis zur Pfändungsfreigrenze und häufig wiederkehrende Kontopfändungen durch die letzte Ehefrau), in Wirklichkeit hinsichtlich ihrer Erfüllbarkeit erheblich risikobehaftet war. Es spricht deshalb einiges dafür, dass das Autohaus bei Vertragsschluss im Gegenzug für seine Vermögensverfügung (die Nutzungsüberlassung des Kleintransporters) keine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erhielt, mithin ein sog. Gefährdungsschaden vorlag (vgl. BGH, Urt. v. 7. November 1991 - 4 StR 252/91 -, juris Rn. 97/98). Ein Eingehungsbetrug gemäß § 263 StGB liegt jedoch gleichwohl nicht vor, weil sich der nötige Vorsatz des Beklagten nicht nachweisen lässt.

- 37 Der in einem solchen Fall für die Erfüllung des Betrugstatbestands nötige, auf die Vermögensgefährdung bezogene mindestens bedingte Vorsatz des Täters muss sowohl sein Wissen als auch sein Wollen umfassen. Er muss die tatsächlichen Umstände kennen, welche die Vermögensgefährdung begründen (Wissenselement), so dass seine Hoffnung oder sein Glaube, den endgültigen Schaden abwenden zu können, nicht ohne weiteres seine Kenntnis von der geringeren Werthaltigkeit des Anspruchs des Geschädigten beseitigt. Ebenso muss das Wollen des Täters zwar nicht auf einen endgültigen Vermögensverlust, jedoch auf die Gefährdung des Anspruchs des Geschädigten gerichtet sein. Je größer und offensichtlicher sich die Gefährdung des Anspruchs für den Täter darstellt, desto mehr wird der Schluss naheliegen, dass er die Gefährdung auch gebilligt hat. Allein aus dem Gefährdungspotential lässt sich jedoch nicht auf ein entsprechendes Wollen des Täters schließen. Nötig ist stets eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls, welche die Motive des Täters, seine Interessenlage und den konkreten Zuschnitt des zu beurteilenden Geschäfts einschließt (ausführlich m. w. N.: BGH, Urt. v. 26. August 2003 - 5 StR 145/03 -, juris Rn. 46 bis 49).
- 38 Dies zugrunde gelegt ist hier zwar davon auszugehen, dass der Beklagte bei Abschluss des Mietvertrags für den Kleintransporter aufgrund seiner damaligen finanziellen Situation die tatsächlichen Umstände kannte, die das Risiko der Erfüllbarkeit und damit die geringere Werthaltigkeit der Mietpreisforderung begründeten. Jedoch lässt eine Gesamtwürdigung der Umstände hier nicht hinreichend sicher darauf schließen, dass der Beklagte die daraus resultierende Anspruchsgefährdung bei Vertragsschluss auch gewollt, d. h. zumindest billigend in Kauf genommen hat. Aufgrund der Einlassungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2015 hält es der Disziplinarsenat trotz der widersprüchlichen Darstellung des Beklagten zum objektiven Geschehensablauf nach der Rückgabe des Transporters (etwa bezüglich der Rückgabe der Fahrzeugpapiere und des Schlüssels an das Autohaus und des Zeitpunkts, zu dem er angeblich sein Portemonnaie vergessen hatte) vielmehr für glaubhaft, dass er jedenfalls bei der Anmietung des Kleintransporters noch davon ausging, die 65 € Miete zahlen zu können und deshalb die Gefährdung des Zahlungsanspruchs des Autohauses damals noch nicht billigend in Kauf genommen hatte. Dies erscheint dem Senat vor allem angesichts des insoweit glaubwürdigen Auftretens des Beklagten in der mündlichen Verhandlung und der geringen Höhe dieser Forderung plausibel, die es dem Beklagten erlaubt hätte, den Betrag ebenso wie

andere Bargeschäfte des täglichen Lebens zu begleichen. Erst als er nach der Rückgabe des Transporters die Mietpreisforderung erfüllen wollte, aber sein Konto wieder einmal gesperrt war und er vorübergehend kein Bargeld erhielt, wie er in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2015 glaubhaft geschildert hat, lässt das weitere Verhalten des Beklagten darauf schließen, dass er dann die Nichterfüllung der Mietpreisforderung aus Gleichgültigkeit gegenüber den berechtigten Ansprüchen des Autohauses auch billigend in Kauf genommen hat. Denn es ist nicht glaubhaft, dass der Beklagte, jedenfalls nachdem die Kontosperrung wieder aufgehoben war, dauerhaft nicht mehr in der Lage gewesen sein soll, den eher geringen Betrag von 65 € zu begleichen. Selbst wenn der Beklagte aber nach Rückgabe des Transporters durch eine Hinhaltetaktik (nach Aussage von Herrn G..... zunächst das Vergessen des Portemonnaies, dann telefonisch zweimal das Versprechen, den Betrag noch zu überweisen) das Autohaus über seine fortbestehende Zahlungswilligkeit getäuscht haben sollte, fehlt es für einen Betrug an einer (weiteren) irrtumsbedingten Vermögensverfügung des Autohauses in diesem Zeitraum. Es liegt deshalb kein Betrug zu Lasten des Autohauses vor.

39 Der Beklagte hat auch keinen Betrug zu Lasten des Kollegen K..... begangen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags fehlte es bereits an einer Vermögensverfügung des Kollegen K..... Das nachfolgende Verhalten des Beklagten beim Abwickeln der Verbindlichkeit führte nicht zu einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung von Herrn K....., sondern zu dessen Zahlung der 65 € in Kenntnis der mangelnden Erfüllungswilligkeit des Beklagten zu dem Zweck, eine (weitere) Rufschädigung von der Polizei abzuwenden, wie Herr K..... am 23. Februar 2009 zu Protokoll gegeben hat. Herr K..... hat somit freiwillig als Dritter (vgl. § 267 Abs. 1 BGB) eine Schuld des Beklagten beglichen. Dafür, dass der Beklagte mit einer Zahlung durch seinen Kollegen rechnete, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

40 Das dem Autohaus und Herrn K..... gegenüber gleichgültige und für die Polizei rufschädigende Abwickeln der eingegangenen Verbindlichkeit ist dem Beklagten somit zwar nicht als strafbarer Betrug, jedoch disziplinarrechtlich gleichwohl als ein leichtfertiges Abwickeln von Schulden vorzuwerfen. Dies gilt ebenso für das leichtfertige Eingehen dieser Verbindlichkeit. Denn angesichts der laufenden

Lohnpfändungen und der nach Aussage des Beklagten Vielzahl von unvorhersehbaren, wiederkehrenden Kontopfändungen durch seine letzte Ehefrau hätte es dem Beklagten obliegen, schon vor Abschluss des Mietvertrags, etwa durch Abheben ausreichenden Bargelds, sicherzustellen, dass er den Mietpreis zahlen kann.

- 41 Damit hat der Beklagte gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 34 Satz 3 BeamStG) in einer Weise verstoßen, die nach den Umständen des vorliegenden Falls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, können Beamte zwar grundsätzlich wie alle anderen Bürger Schulden machen. Gehen sie jedoch leichtfertig Verbindlichkeiten ein, die nach den Umständen vorhersehbare Abwicklungsstörungen zur Folge haben, oder tilgen sie ihre Schulden nicht mit der möglichen, gebotenen und zumutbaren Sorgfalt, so dass die Gefahr gerichtlicher Maßnahmen gegen sie heraufbeschworen wird, oder verhalten sie sich beim Eingehen und Abwickeln von Schulden sonst unlauter oder unredlich, so verletzen sie ihre Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts (BVerwG, Urt. v. 28. Juni 1995 - 1 D 66.94 -, juris Rn. 9 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 22. August 2014 - D 6 A 521/12 -, juris Rn. 58, und v. 15. November 2010 - D 6 A 180/10 -, juris Rn. 72; BayVGH, Urt. v. 11. August 2010 - 16a D 09.1161 -, juris Rn. 93). Dies war hier beim Beklagten aus den dargelegten Gründen der Fall.
- 42 bb) Indem der Beklagte am 7. April 2008 beim Autohaus U..... GmbH die Reparatur des Auspuffs und den Anschluss des Autoradios seines Citroens in Auftrag gab, hat er sich darüber hinaus eines vollendeten Betrugs gemäß § 263 StGB strafbar gemacht und dadurch ebenfalls seine Dienstpflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts verletzt (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 34 Satz 3 BeamStG).
- 43 Auch hier hat der Beklagte bei Vertragsschluss den Inhaber des Autohauses U..... GmbH über seine damalige finanzielle Situation im Unklaren gelassen und so objektiv über seine Fähigkeit, die zu erwartende Reparaturrechnung in Höhe von 179,67 €

begleichen zu können, getäuscht. Aufgrund dieser Täuschung irrte das Autohaus bei Vertragsschluss über die Werthaltigkeit der Werklohnforderung gegen den Beklagten, nahm infolge dieses Irrtums den Reparaturauftrag an und führte ihn aus. Denn ohne einen solchen Irrtum über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit wären die Reparaturannahme und -durchführung sowie die anschließende Rückgabe des Fahrzeugs ohne vorherige Bezahlung nicht erfolgt. Diese irrumsbedingte Vermögensverfügung bewirkte einen Gefährdungsschaden, der sich nach Erfüllung des Reparaturauftrags durch die tatsächliche Nichtzahlung der Rechnung auch verwirklicht hat. Insoweit handelte der Beklagte auch vorsätzlich und in der Absicht, einen Vermögensvorteil (die Reparatur seines Autos) zu erlangen. Die Behauptung des Beklagten, er sei bei Vertragsschluss davon ausgegangen, die Rechnung zahlen zu können, wertet der Senat als Schutzbehauptung. Der Beklagte kannte nach eigener Aussage seine finanzielle Situation (Lohnpfändungen bis zur Pfändungsfreigrenze, unvorhersehbar wiederkehrende Kontosperrungen) und damit die eine Vermögensgefährdung begründenden Umstände. Er hat die Vermögensgefährdung bei Gesamtwürdigung aller Umstände auch billigend in Kauf genommen. Denn schon bei Vertragsschluss musste der Beklagte angesichts des nicht nur einen Bagatellschaden betreffenden Auftrags (Auspuffreparatur und Radioanschluss) damit rechnen, dafür eine Rechnung in nicht geringer Höhe zu erhalten, die er angesichts seiner angespannten finanziellen Situation nicht ohne weiteres wie ein Bargeschäft des täglichen Lebens würde begleichen können. Das Konto des Beklagten war nach seiner Aussage in den Jahren 2007/2008 immer wieder unvorhersehbar durch Kontopfändungen seiner letzten Ehefrau gesperrt und er zudem durch die laufenden Lohnpfändungen belastet. Hinzu kommt, dass der Reparaturauftrag am 7. April 2008 in eine Zeit fiel, in der die vereinbarte Ratenzahlung aus dem Motorradkauf im Juli 2007 in Höhe von 250 € monatlich noch lief und diese Raten ausweislich der vorliegenden Kontoauszüge des Zeugen T..... N..... regelmäßig jeden Monat (mit Ausnahme der Raten im August und Oktober 2007) bis einschließlich Juni 2008 jeweils wegen Widerspruchs gegen den vereinbarten Lastschriftinzug zurückgebucht worden waren. Der Beklagte mag deshalb die Reparatur im April 2008 nicht in der Absicht, nicht zahlen zu wollen, oder im sicheren Wissen, nicht zahlen zu können, in Auftrag gegeben haben. Er nahm zur Überzeugung des Senats jedenfalls billigend in Kauf, die zu erwartende Rechnung nicht begleichen zu können. Er hat insofern auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Denn es gibt selbst unter Berücksichtigung der

Aussage der Zeugin R..... keine Anhaltspunkte dafür, dass er im Tatzeitpunkt unter einer so schweren seelischen Störung litt, dass seine Schuldfähigkeit gemäß § 20 StGB ausgeschlossen gewesen sein könnte.

44 Die Verwirklichung des Betrugstatbestands außerhalb des Diensts durch einen Polizeivollzugsbeamten ist nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalls in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, so dass ein Dienstvergehen vorliegt (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, ist es - ausgehend vom Amt im statusrechtlichen Sinn und unabhängig vom konkreten Dienstposten - Aufgabe von Polizeibeamten, Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen. Sie genießen als solche in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung, so dass das zur Ausübung dieser Ämter erforderliche Vertrauen in besonderem Maße beeinträchtigt wird, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Straftaten begehen (so zum Besitz kinderpornographischer Bild- oder Videodateien bei einem Polizeibeamten: BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Leitsätze 1 und 2 sowie Rn. 12 bis 23). Polizeibeamte sind zur Verhütung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten berufen und werden in der Öffentlichkeit auch als Garanten für deren Verhinderung und Ahndung angesehen, so dass ihnen insoweit ein besonderes Vertrauen entgegen gebracht wird, das beeinträchtigt werden kann, wenn Polizeibeamte eine solche Tat begehen. Dies gilt hier umso mehr, als keine Bagatelltat vorliegt und das Betrugsopfer um den Status des Beklagten als Polizeibeamter wusste.

45 Soweit mit der Disziplinarklage daneben auch das leichtfertige Eingehen und Abwickeln dieser Verbindlichkeit als weitere Dienstpflichtverletzung angeschuldigt wurde, liegt eine solche allerdings nicht vor. Stellt das Eingehen einer Verbindlichkeit einen vorsätzlichen strafbaren Betrug dar, so wird dadurch disziplinarrechtlich - ebenso wie beim leichtfertigen Eingehen einer Verbindlichkeit - die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes verletzt. Die im Eingehen der Verbindlichkeit liegende Dienstpflichtverletzung kann deshalb nicht zugleich als leichtfertig vorgeworfen werden, wenn sie - gewichtiger - als vorsätzliche Straftat zu würdigen ist. Ebenso wenig kann das spätere Nichterfüllen einer bereits

betrügerisch eingegangenen Verbindlichkeit als deren leichtfertiges Abwickeln, d. h. als eine weitere Verletzung derselben Dienstpflicht vorgeworfen werden, wenn der Betrugsvorwurf beim Eingehen der Verbindlichkeit gerade darauf beruht, dass die Nichterfüllung der Verbindlichkeit billigend in Kauf genommen wurde. Denn dann stellt sich das dem Tatvorsatz entsprechende Verhalten (das Nichterfüllen der Verbindlichkeit) als tatplanmäßiges Fortsetzen des bereits angeschuldigten Verhaltens dar, so dass bezüglich dieser Verbindlichkeit nur eine einzige Dienstpflichtverletzung vorliegt und nicht erschwerend eine weitere. Das konkrete Verhalten beim Eingehen und Abwickeln der Verbindlichkeit kann jedoch bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme Berücksichtigung finden.

- 46 cc) Auch hinsichtlich des angeschuldigten Kaufs des Motorrads zum Preis von 4.690 € nebst Motorradbekleidung zum Preis von 300 € am 16. Juli 2007 liegt zu Überzeugung des Senats ein vollendeter Betrug gemäß § 263 StGB vor, so dass der Beklagte auch insoweit seine Dienstpflicht als Polizeivollzugsbeamter zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts in einer Weise verletzt hat (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 34 Satz 3 BeamStG), die nach den Umständen des Falls aus den gleichen Gründen wie der Betrug am 7. April 2008 in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG).
- 47 Aufgrund der aktenkundigen Unterlagen, der Aussagen der Zeugen U.. und T..... N..... und der eigenen Einlassungen des Beklagten steht für den Senat fest, dass der Beklagte auch hier vorsätzlich und in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil (Motorrad nebst Bekleidung) zu verschaffen, die Zeugen N..... bei Kaufvertragsabschluss über seine finanzielle Situation, d. h. seine Fähigkeit, den Kaufpreis zahlen zu können, getäuscht, dadurch einen Irrtum über die Werthaltigkeit der Kaufpreisforderung erregt und so den Zeugen U.. N..... dazu bewegt hat, den Kaufvertrag gegen eine durch Lastschrift vom Konto des Beklagten einzuziehende Ratenzahlung von monatlich 250 € abzuschließen und die Kaufgegenstände zu übergeben.

48 Soweit der Beklagte behauptet, seine finanzielle Situation vor Vertragsabschluss vollständig offen gelegt zu haben, glaubt ihm der Senat nicht. Er mag zwar auf einen negativen Schufa-Eintrag und deshalb eine mangelnde Kreditwürdigkeit bei Banken hingewiesen haben, nicht jedoch darauf, dass er laufend mit Lohn- und Kontopfändungen belastet war. Der Zeuge U. N..... hat in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2015 glaubhaft geschildert, dass er zwar bei einer negativen Schufa-Auskunft in Ausnahmefällen, etwa bei Stammkunden oder bei entsprechendem „Bauchgefühl“, eine private Finanzierung per Lastschriftinzug, wie beim Beklagten, abgeschlossen hat, dass er dies aber in keinem Fall getan hätte, wenn er von Kontopfändungen oder dergleichen gewusst hätte. Auch im vorliegenden Fall konnte er sich den Abschluss des Kaufvertrags gegen den ratenweisen Lastschriftinzug des Kaufpreises vom Konto des Beklagten trotz der negativen Schufa-Auskunft nur damit erklären, dass der Beklagte in Begleitung seines Kollegen J..... erschienen war, den der Zeuge gut kannte. Da der Beklagte auch in diesem Fall um seine finanzielle Situation wusste, wie seiner Einlassung zu entnehmen ist, kann es ihn auch nicht entlasten, wenn er ausführt, in Kenntnis seiner Pfändungsfreigrenze mit seinen damaligen Lebenshaltungskosten gerechnet und dann geglaubt zu haben, die Ratenzahlung zu schaffen. Denn er hat zugleich eingeräumt, dass es sich um eine „Milch-Mädchen-Rechnung“ gehandelt habe und er sich diesen offensichtlichen Fehler angesichts der ganzen anderen Belastungen und der Höhe der Raten bis heute nicht erklären könne, auch wenn er dies mit der Miete für den Transporter von 65 € vergleiche, von der er bei Vertragsschluss ernsthaft geglaubt habe, sie zahlen zu können. Zudem hat er zum Motorradkauf erklärt, er habe damals wissen müssen, dass das nicht geht. Nach dem vom Beklagten gewonnenen Eindruck in der mündlichen Verhandlung zeigen diese Einlassungen dem Senat, dass der Beklagte damals nicht aus Leichtfertigkeit geglaubt hat, zur Ratenzahlung fähig zu sein, sondern eine ernsthafte Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit unterlassen und es stattdessen billigend in Kauf genommen hat, die Raten nicht zahlen zu können, um das Motorrad nebst Bekleidung erwerben zu können. Ihm fällt daher auch in diesem Fall hinsichtlich des eingetretenen Gefährdungsschadens bedingter Vorsatz zur Last. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen liegen ebenso wenig vor, wie beim Reparaturauftrag am 7. April 2008, so dass sich der Beklagte auch hier des Betrugs strafbar gemacht hat.

- 49 Soweit hinsichtlich des Motorradkaufs und dessen Abwicklung ebenfalls das leichtfertige Eingehen und Abwickeln dieser Verbindlichkeit als weitere Dienstpflichtverletzung angeschuldigt wurde, geht dies aus denselben Gründen fehl, wie beim Reparaturauftrag am 7. April 2008. Auch hier hat der Beklagte nur eine einzige einheitliche Dienstpflichtverletzung begangen, die ihr Gewicht vor allem durch den beim Eingehen der Verbindlichkeit begangenen Betrug, aber auch durch das konkrete Verhalten des Beklagten bei ihrem Eingehen und Abwickeln erhält.
- 50 dd) Soweit der Beklagte angeschuldigt wird, sich gegenüber seinem Kollegen J..... im Sommer 2008 bereit erklärt zu haben, Computerteile zu besorgen, dafür von ihm 400 € erhalten, aber die Teile nicht geliefert und das Geld nicht zurückgezahlt zu haben, lässt sich ein strafbarer Betrug gemäß § 263 StGB nicht feststellen. Beim Abwickeln dieser Verbindlichkeit ist ihm jedoch vorzuwerfen, gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 34 Satz 3 BeamStG) in einer Weise verstoßen, die nach den Umständen des Falls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG).
- 51 Ein strafbarer Betrug scheidet aus, weil dem Beklagten insoweit zur Überzeugung des Senats eine Täuschungshandlung, die zu einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung geführt hat, nicht nachzuweisen ist. Er hat nach dem Eindruck des Senats in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und detailreich geschildert, die Computerteile nicht, wie mit Herrn J..... vorher besprochen, bei seinem Schwager, sondern nach dessen Hinweis, die Teile nicht beschaffen zu können, bei einem Internethandel gekauft zu haben. Dass die Computerteile bei dem vom Beklagten ebenfalls in Einzelheiten beschriebenen Wasserschaden in seinem Keller vernichtet wurden, wie er vorträgt, lässt sich inzwischen ebenso wenig widerlegen, wie der Internetkauf selbst, da es für den Kauf und die Vernichtung der Computerteile nach Aussage des Beklagten keine Belege mehr gibt, was aufgrund der verstrichenen Zeit nachvollziehbar erscheint. Es ist deshalb zugunsten des Beklagten davon auszugehen, dass er sich nach dem Kauf der Computerteile und deren Vernichtung durch den Wasserschaden lediglich nicht bemüht hat, die Teile erneut zu beschaffen und Herrn J..... zu übergeben. Als Eigentümer und Besitzer der Teile trug er die Gefahr ihres

zufälligen Untergangs (vgl. §§ 446, 447 BGB). Dies ist ihm disziplinarrechtlich vorwerfbar.

- 52 Wie bereits ausgeführt können Beamte zwar grundsätzlich wie alle anderen Bürger Verbindlichkeiten eingehen. Kommen sie diesen jedoch nicht mit der möglichen, gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nach, so dass die Gefahr gerichtlicher Maßnahmen gegen sie heraufbeschworen wird, so verletzen sie ihre Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten außerhalb des Diensts. Dies ist hier der Fall.
- 53 Herr J..... konnte den Beklagten nach seiner aktenkundigen Aussage vom 23. Juli 2009 letztmalig Anfang 2009 telefonisch erreichen, danach nicht mehr. Er hat nach seiner Aussage dann mehrfach erfolglos versucht, mit dem Beklagten zu telefonieren und begab sich zweimal (im Mai und Juni 2009) persönlich zur Wohnung des Beklagten, ohne ihn anzutreffen. Demgegenüber hat der Beklagte keinerlei Bemühungen gezeigt, die Teile erneut zu beschaffen oder mit Herrn J..... in Kontakt zu treten. Dass er Herrn J..... über die Vernichtung der Computerteile durch einen Wasserschaden informiert hat, wie er behauptet, glaubt der Senat nicht. Nachdem er sich darüber in der mündlichen Verhandlung zunächst unsicher war, hat er dies zwar sodann als „sicher“ bezeichnet, wusste jedoch angeblich nicht mehr, wie Herr J..... auf die Mitteilung reagiert hat. Der Disziplinarsenat hält diese Einlassung des Beklagten deshalb und nach seinem in der mündlichen Verhandlung insoweit vom Beklagten gewonnenen Eindruck nicht für glaubhaft. Zudem hat Herr J..... den Wasserschaden in seiner Aussage am 23. Juli 2009 nicht erwähnt, was aber zu erwarten gewesen wäre, wenn ihn der Beklagte darüber informiert hätte. Der Beklagte hat sich deshalb in hohem Maße unredlich verhalten, indem er aufgrund seines nach seiner Einlassung bestehenden persönlichen Vertrauensverhältnisses zu Herrn J..... von ihm als seinem Kollegen 400 € vereinnahmt hat, um für ihn Computerteile zu beschaffen, und sodann, nachdem die mit dem Geld beschafften Teile, wenn auch schuldlos, vernichtet wurden, weder die Teile neu beschafft noch Herrn J..... über den Verbleib der Computerteile informiert. So hat er den Eindruck erweckt, das Geld für sich verbraucht zu haben. Folgerichtig hat Herr J..... deshalb am 13. Juli 2009 Strafanzeige gestellt und, wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung auch mitgeteilt hat, einen Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Interessen gegenüber dem Beklagten

eingeschaltet. Die Strafanzeige führte schließlich auch zu einem Strafverfahren wegen Betrugs gegen den Beklagten, so dass er durch sein sorgfaltswidriges und unredliches Verhalten beim Erfüllen der wegen der Computerteile eingegangenen Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen gegen sich heraufbeschworen hat. Eine solche Verletzung seiner Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts ist in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, und stellt deshalb ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich zu ahnden ist.

- 54 ee) Schließlich ist dem Beklagten disziplinarrechtlich der unsachgemäße Umgang mit Verwarnungsgeld vorzuwerfen. Insofern hat er seine Gehorsamspflicht, d. h. seine Pflicht, die von seinen Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen (§ 73 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 35 Satz 2 BeamtStG) verletzt. Es handelt sich um ein innerdienstliches Dienstvergehen (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG).
- 55 Eine Straftat, insbesondere die angeschuldigte veruntreuende Unterschlagung in Tateinheit mit Verwahrungsbruch im Amt (§§ 133, 246 StGB) ist in diesem Zusammenhang nicht nachweisbar. Für die Annahme des angeschuldigten strafbaren Verhaltens fehlen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte vereinnahmtes Verwarnungsgeld sich selbst oder Dritten zugeeignet oder die fehlende Quittung Nr. 1154521 zwecks Verschleierung einer Verfehlung vorsätzlich aus dem Verwarnungsgeldblock entfernt hat. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass die fehlende Quittung Nr. 1154521 versehentlich oder sonst durch unsachgemäßen Umgang aus dem Block gelöst und vom Beklagten deshalb in der gesonderten Geldbörse zusammen mit dem eingenommenen Verwarnungsgeld aufbewahrt wurde. Ebenso wenig lässt sich widerlegen, dass die Verwarnungsgeldbörse mit der Quittung Nr. 1154521 dem Beklagten beim Umzug von einem ins andere Polizeirevier oder auf andere Weise unverschuldet oder aus Unachtsamkeit abhanden gekommen ist. Dass der Hausmeister es ausschließt, die Geldbörse mit dem Verwarnungsgeld beim Umzug von einem ins andere Polizeirevier vernichtet zu haben, ändert daran nichts.

56 Sofern die Kontrollen des Verwarnungsgeldblocks und -gelds im zeitlichen Verlauf jeweils korrekt vorgenommen und die bereits eingekommenen Verwarnungsgelder zutreffend protokolliert wurden, lässt sich daraus zwar folgern, dass der Beklagte nach Aushändigung des Verwarnungsgeldblocks am 14. März 2007, aber noch vor dem 12. Oktober 2007, als er mit den beiden folgenden Quittungen (Nrn. 1154522 und 1154523) Verwarnungsgeld von je 15 € (insgesamt 30€) vereinnahmt hat, mit der ersten Quittung Nr. 1154521 bereits ein Verwarnungsgeld von 20 € eingenommen haben muss. Denn bei den anschließenden beiden Kontrollen am 16. Januar 2008 und 31. März 2008 wurde jeweils beanstandungsfrei ein bisher eingenommenes Verwarnungsgeld von 50 € festgestellt. Weshalb dann aber bei der nächsten Kontrolle einen Monat später am 29. April 2008 wiederum beanstandungsfrei ein bisher eingenommenes Verwarnungsgeld von 65 € festgestellt wurde, obwohl die folgende vierte und letzte verwendete Quittung dieses Blocks (Nr. 1154524) ein erst am 16. Oktober 2008 vereinnahmtes Verwarnungsgeld von 15 € ausweist, lässt sich nur mutmaßen. Denkbar wäre, dass das gut lesbare Datum „16.10.2008“ auf der vierten Quittung nicht stimmt und „16.04.2008“ lauten müsste, wie der Beklagte anfangs behauptet hat. Ebenso könnte er aber zwischen den Kontrollen am 31. März 2008 und 29. April 2008 nochmals ordnungsgemäß Verwarnungsgeld von 15 € eingenommen und nur unsachgemäß quittiert haben, ohne dass die mangelhafte Quittierung bei der Kontrolle am 29. April 2008 aufgefallen ist. Weitere hypothetische Fälle ließen sich bilden. Da aber bis zur Abrechnung des Verwarnungsgelds am 4. Februar 2009 aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen keine weiteren Verwarnungsgeldkontrollen beim Beklagten stattfanden und der kontrollierende Sachbearbeiter eingeräumt hat, dass ihm der Beklagte 2007/2008 zweimal weder Block noch Verwarnungsgeld vorweisen konnte, ohne dass er das gemeldet hat, lässt sich nicht mehr feststellen, ob dem Beklagten weitere Pflichtverstöße im Umgang mit dem Verwarnungsgeld zu Last fallen.

57 Aus dem aktenkundigen Sachverhalt folgt jedoch, dass der Beklagte im angeschuldigten Zeitraum mehrfach gegen die dienstlichen Anordnungen im Schreiben des Leiters seiner Polizeidirektion vom 15. Oktober 2007 („Aufbewahrung und Abrechnung von Verwarnungsgeld und Sicherheitsleistungen“) und damit gegen seine Gehorsamspflicht (§ 73 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 35 Satz 2 BeamStG) verstoßen hat. Dies räumt er selbst ein, so dass ihm diese Anordnung bekannt war.

Danach war er verpflichtet, die Verwarnungsgeldunterlagen (bestehend aus Verwarnungsgeldbuch und eingenommenem Verwarnungsgeld) außerhalb des Diensts und bei Bedarf im persönlichen Waffenschließfach oder in einem persönlichen, mit Sicherheitsschlüssel verschlossenen Wertfach aufzubewahren, was er nicht getan hat. Außerdem musste er eingenommenes Verwarnungsgeld spätestens am dritten, auf den Annahmetag folgenden und in die Dienstzeit des Beamten fallenden Öffnungstag der Geldstelle abrechnen. Der Beklagte hat das von ihm seit 14. März 2007 eingenommene Verwarnungsgeld jedoch überhaupt nicht abgerechnet, sondern erst aufgrund der Kontrolle am 4. Februar 2009 eingezahlt. Zudem musste der Beklagte den Verlust von Verwarnungsgeldunterlagen sofort seinem Vorgesetzten melden, was er hinsichtlich der verschwundenen Verwarnungsgeldbörse versäumt hat.

- 58 2. Der Beklagte hat somit in vier Fällen gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Diensts (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 34 Satz 3 BeamStG) in einer Weise verstoßen, die nach den Umständen des vorliegenden Falls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG), zweimal indem er sich des Betrugs beim Eingehen von Verbindlichkeiten strafbar gemacht hat (beim Kauf des Motorrads nebst Bekleidung im Juli 2007 und bei Erteilung des Reparaturauftrags für sein Auto im April 2008) sowie zweimal indem er sich leichtfertig und unredlich beim Eingehen oder Abwickeln von Verbindlichkeiten verhalten hat (bei der Anmietung und Bezahlung des Kleintransporters im November 2008 und bei der Erfüllung der im Sommer 2008 getroffenen Vereinbarung über die Beschaffung von Computerteilen). Hinzu kommt die Verletzung seiner Gehorsamspflicht (§ 73 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt § 35 Satz 2 BeamStG), innerhalb des Diensts (§ 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) beim Umgang mit dem Verwarnungsgeld. Für diese als einheitliches Dienstvergehen zu würdigenden Pflichtverletzungen ist bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsDG) als Disziplinarmaßnahme die Zurückstufung des Beklagten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 9 SächsDG in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, mithin zum Polizeimeister, und nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 10 SächsDG dessen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten, aber auch ausreichend.

- 59 Liegt - wie hier - ein Dienstvergehen vor, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG). Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist dabei aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45).
- 60 Danach ist vorliegend bei der gebotenen prognostischen Gesamtwürdigung noch kein endgültiger Vertrauensverlust i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG eingetreten, der zur Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis führt. Um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten, ist die Zurückstufung des Beklagten geboten.
- 61 a) Maßgebendes Bemessungskriterium dafür ist die Schwere des Dienstvergehens, die richtungweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Dies bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen zunächst nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte. Hiervon ausgehend lassen sich, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen, Fallgruppen von Dienstvergehen bestimmen, denen aufgrund ihrer Schwere jeweils eine der im Gesetz aufgeführten Disziplinarmaßnahmen im Sinne einer Regeleinstufung

zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 124, 252, 258 ff.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45). Da sich das Dienstvergehen vorliegend zudem aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammensetzt, bestimmt sich die Bemessung der Disziplinarmaßnahme vor allem nach der schwersten Verfehlung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113).

62 Ausgehend vom gesetzlichen Strafraum und der Höhe des verursachten Schadens ist danach hier dem Betrug beim Kauf des Motorrads nebst Bekleidung im Juli 2007 das höchste Gewicht beizumessen. Der Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB ist ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB), wofür das Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat für das Landesdisziplinarrecht folgt, fehlt allerdings bei einem außerdienstlich begangenen Betrug wegen der denkbaren Variationsbreite der Verfehlungen eine Regeleinstufung. Es kann aber auf die Bemessungsgrundsätze beim innerdienstlichen Betrug zum Nachteil des Dienstherrn zurückgegriffen werden, nach denen eine vollständige Zerstörung des Vertrauens in die Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit des Beamten, die seine Entfernung aus dem Dienst erforderlich macht, dann anzunehmen ist, wenn entweder das Eigengewicht der Tat besonders hoch ist oder neben der Betrugshandlung eine weitere Verfehlung mit erheblichem disziplinarischen Eigengewicht vorliegt (z. B. Urkundenfälschung, Vorteilsannahme) oder es sich um einen Wiederholungsfall handelt und durchgreifende Milderungsgründe im Einzelfall fehlen. Bei einem betrügerisch verursachten Gesamtschaden von deutlich mehr als 5.000 € kann die Entfernung aus dem Dienst ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe gerechtfertigt sein (BVerwG, Beschl. v. 10. September 2010 - 2 B 97.09 -, juris Rn. 8; SächsOVG, Urt. v. 12. August 2011 - D 6 A 207/11 -, juris Rn. 48; jeweils m. w. N.).

63 Der vom Beklagten am 16. Juli 2007 begangene Betrug beim Kauf des Motorrads nebst Bekleidung zum Preis von insgesamt 4.990 € wärest danach kein so hohes Eigengewicht auf, dass allein deshalb seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt wäre. Der betrügerisch verursachte Schaden liegt unter 5.000 €. Er ist als Gefährdungsschaden niedriger zu schätzen als der Kaufpreis selbst, wie die vom Beklagten tatsächlich geleisteten beiden Raten von jeweils 250 € zeigen. Die

Wiedererlangung des Motorrads und dessen Weiterverwertung durch das Opfer reduziert den Betrugsschaden tatbestandlich zwar nicht, wäre aber strafprozessual als nachträgliche zumindest teilweise Schadenswiedergutmachung strafmildernd zu berücksichtigen (vgl. zur Bestimmung des Gefährdungsschadens und zur Abgrenzung von einer nachträglichen Schadenswiedergutmachung: BGH, Beschl. v. 18. Februar 2009 - 1 StR 731/08 -, juris Rn. 10 bis 18 = NStZ 2009, 330/331). Der Senat berücksichtigt dies deshalb auch disziplinarrechtlich bei der Schwere der Dienstpflichtverletzung zugunsten des Beklagten. Allerdings hat sich der Beklagte nicht selbst um Schadensminimierung bemüht, sondern diese beruhte ausschließlich auf dem hartnäckigen Bemühen des Zeugen T..... N....., der sich im Februar 2009 das Motorrad selbst mit einem vom Beklagten dazu überlassenen Schlüssel aus einer Garage abholen musste. Einzubeziehen ist ferner, dass der Betrugsvorsatz vorliegend nur ein bedingter war, der Beklagte also nicht in der Absicht oder dem sicheren Wissen gehandelt hat, einen Vermögensschaden zu verursachen, sondern einen solchen nur billigend in Kauf genommen hat.

64 Andererseits ist die besondere Stellung des Beklagten als Polizeibeamter zu berücksichtigen, die erschwerend wirken kann, wenn - wie hier - ein Bezug zur Dienstausbildung gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, NVwZ-RR 2014, 105 Rn. 19). Allerdings muss trotz des regelmäßig vorliegenden mittelbaren Amtsbezugs bei Vorsatzstraftaten von Polizeibeamten die Entscheidung des Gesetzgebers in § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG (bzw. hier zur Tatzeit in § 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F.) beachtet werden, die Bedeutung außerdienstlichen Verhaltens für das Disziplinarrecht einzuschränken, so dass jedenfalls statusberührende Disziplinarmaßnahmen nur bei schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 39). Die Schwere, d. h. das Eigengewicht des im Juli 2007 begangenen Betrugs erreicht jedoch aus den bereits dargelegten Gründen noch nicht das für eine Dienstentfernung erforderliche Maß. Dieser Betrug ging auch mit keinen weiteren Verfehlungen des Beklagten mit erheblichem disziplinarischem Eigengewicht einher und es handelte sich auch nicht um einen Wiederholungsfall, so dass diese Vorsatzstraftat allein nicht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigt.

- 65 Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Beklagte am 7. April 2008 nochmals einen im Tathergang ähnlichen Betrug begangen hat. Denn der hier angesichts des vereinbarten Werklohns von 179,67 € verursachte Gefährdungsschaden erreicht auch zusammen mit dem Betrugsschaden vom 16. Juli 2007 nicht 5.000 €, so dass auch unter Einbeziehung dieser Betrugshandlung und des Umstands, dass der Beklagte in diesem Fall ebenfalls keinerlei Bemühungen gezeigt hat, seine Schulden zu begleichen und den Schaden wieder gut zu machen, die Schwere des Dienstvergehens nicht das für eine Dienstentfernung erforderliche Ausmaß erreicht.
- 66 Dies gilt ebenso im Hinblick auf die weiteren Dienstpflichtverletzungen, die in ihrer Schwere hinter den Betrugshandlungen zurückbleiben. So betraf die leichtfertige Anmietung und Bezahlung des Kleintransporters nur den relativ geringen Betrag von 65 €, das unredliche Verhalten gegenüber Herrn J... bezog sich allein auf die fehlenden Bemühungen um eine Erfüllung der Vereinbarung nach der Vernichtung der gekauften Computerteile und durch den unsachgemäßen Umgang mit den Verwarnungsgeldern ist dem Dienstherrn kein Schaden entstanden. Alle festgestellten Dienstpflichtverletzungen einschließlich der Betrugshandlungen zeigen zwar durchgehend eine besonders gleichgültige Einstellung des Beklagten gegenüber den berechtigten Ansprüchen Dritter und seines Dienstherrn, wurden aber andererseits vor dem Hintergrund der desolaten finanziellen Situation des Beklagten begangen, was zugunsten des Beklagten in die Gesamtwürdigung einzustellen ist, so dass auch die gleichgültige Einstellung des Beklagten gegenüber Rechtsgütern Anderer nicht wesentlich erschwerend wirkt. Weitere besondere Erschwerungsgründe sind nicht erkennbar.
- 67 b) Andererseits liegen beim Beklagten aber auch keine durchgreifenden Entlastungsgründe vor. Als solche kommen vor allem die Milderungsgründe in Betracht, die in der Rechtsprechung des Disziplinarsenats des Bundesverwaltungsgerichts zu den Zugriffsdelikten entwickelt worden sind. Diese Milderungsgründe erfassen typisierend Beweggründe oder Verhaltensweisen der Beamten, die regelmäßig Anlass für eine noch positive Persönlichkeitsprognose geben. Zum einen tragen sie existenziellen wirtschaftlichen Notlagen sowie körperlichen oder psychischen Ausnahmesituationen Rechnung, in denen ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet und daher nicht mehr

vorausgesetzt werden kann. Zum anderen erfassen sie ein tätiges Abrücken von der Tat, insbesondere durch die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens oder die Offenbarung des Fehlverhaltens jeweils vor drohender Entdeckung (BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, NVwZ-RR 2014, 105 Rn. 24 m. w. N.). Unter Geltung der Bemessungsvorgaben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG ist es allerdings nicht mehr möglich, diese Milderungsgründe als abschließenden Kanon beachtlicher Entlastungsgründe anzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 a. a. O. Rn. 25 m. w. N. zum inhaltsgleichen BDG). Vielmehr gelten auch hier die Anforderungen an eine prognostische Gesamtwürdigung.

68 Danach sind klassische Milderungsgründe nicht erkennbar. Weder hat der Beklagte den Schaden selbst wieder gut gemacht noch hat er dies bis heute auch nur versucht. Der entstandene Gesamtschaden ist auch nicht nur geringfügig, sondern liegt aufgrund des Betrugs beim Motorradkauf im Juli 2007 und unter Berücksichtigung der übrigen Dienstpflichtverletzungen nur unwesentlich unter 5.000 €. Der Beklagte befand sich bei Tatbegehung auch nicht in einer existenziellen wirtschaftlichen Notlage. Ihm stand ein Einkommen bis zur Pfändungsfreigrenze zur Verfügung und er hatte zwischen den wiederkehrenden Kontopfändungen auch Zugriff auf sein Konto. Ebenso wenig befand sich der Beklagte bei der jeweiligen Tatbegehung in einer körperlichen oder psychischen Ausnahmesituation, in der ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet werden konnte. Denn es gibt bei den einzelnen Dienstpflichtverletzungen - auch unter Berücksichtigung der beigezogenen medizinische Unterlagen des polizeiärztlichen Diensts und der Aussage der Zeugin R..... - keine Anhaltspunkte für ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, das einen seelischen Schock und damit eine solche Ausnahmesituation ausgelöst haben könnte. Persönlichkeitsfremde Augenblicksstaten, bei denen der Beklagte im Zuge plötzlich entstandener besonderer Versuchungssituationen jeweils einmalig und persönlichkeitsfremd gehandelt und dabei ein gewisses Maß an Kopflösigkeit, Unüberlegtheit und Spontanität gezeigt haben müsste, liegen angesichts des jeweils festgestellten Tathergangs ebenfalls nicht vor (zu solchen Ausnahmesituationen: BVerwG, Beschl. v. 19. August 2013 - 2 B 18.13 -, juris Rn. 11; SächsOVG, Urt. v. 15. November 2010 - D 6 A 180/10 -, juris Rn. 74 und v. 17. August 2009 - D 6 A 655/08 -, juris Rn. 29/30).

- 69 Bei einer Gesamtwürdigung aller danach be- und entlastenden Umstände ist deshalb hier vor allem angesichts der Schwere des Dienstvergehens noch nicht der für eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nötige endgültige Vertrauensverlust i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG eingetreten, sondern die Zurückstufung des Beklagten zum Polizeimeister ausreichend, aber auch geboten, um den Beklagten künftig zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten.
- 70 c) Daran ändert nichts, dass sich der Beklagte schuld mindernd auf eine depressive Erkrankung im angeschuldigten Zeitraum beruft. Eine solche liegt zur Überzeugung des Senats jedenfalls in einem das Disziplinarmaß relevant mindernden Umfang nicht vor.
- 71 Eine krankhafte seelische Störung führt gemäß §§ 20, 21 StGB zu erheblich verminderter Schuldfähigkeit, wenn dadurch die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, bei Tatbegehung erheblich eingeschränkt war. Das Hemmungsvermögen muss so stark herabgesetzt sein, dass der Betroffene den Tatanreizen erheblich weniger Widerstand als gewöhnlich entgegenzusetzen vermochte. Im Disziplinarrecht hängt dies deshalb von der Bedeutung und Einsehbarkeit der verletzten Dienstpflichten ab. Ob dies in erheblichem Umfang der Fall war, ist dabei eine Rechtsfrage, die vom Gericht ohne Bindung an die Einschätzung Sachverständiger in eigener Verantwortung anhand einer Gesamtschau der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seines Erscheinungsbildes vor, während und nach der Tat und der Berücksichtigung der Tatumstände, insbesondere der Vorgehensweise, zu beantworten ist. Die Erheblichkeitsschwelle liegt umso höher, je schwerer das betroffene Delikt wiegt. Für die Beurteilung sind schwerwiegende Gesichtspunkte heranzuziehen wie etwa Psychopathien, Neurosen, Triebstörungen, leichtere Formen des Schwachsinn, altersbedingte Persönlichkeitsveränderungen, Affektzustände sowie Folgeerscheinungen einer Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Mai 2008 - 2 C 59.07 -, juris Rn. 30 m. w. N.). Für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit aufgrund einer manisch-depressiven Erkrankung im angeschuldigten Zeitraum gibt es danach hier keine Anhaltspunkte.

72 Die Alkoholkrankheit des Beklagten war lange vor dem angeschuldigten Zeitraum erfolgreich behandelt worden, ohne dass es Hinweise für einen Rückfall gibt, den der Beklagte auch selbst ausschließt. Er hat zudem eingeräumt, im angeschuldigten Zeitraum keine psychischen Probleme gegenüber einem Arzt geäußert zu haben, so dass es für diese Zeit keine entsprechenden medizinischen Befunde gibt. Auch Dipl.-Med. W... hat im Februar 2009 keine depressive Erkrankung, sondern eine akute Belastungsreaktion infolge der gegen den Beklagten erhobenen Vorwürfe behandelt, wie die Zeugin R..... nach Einsicht in dessen Bericht bestätigt hat. Der Entlassungsbericht der Alkoholentwöhnungsmaßnahme 2004/2005 enthält nach Einschätzung der Zeugin R..... ebenfalls keine aussagekräftige Persönlichkeitsdiagnostik, sondern nur möglicherweise einen Hinweis auf eine hypomane Symptomatik. Den bei einem Schädel-CT entdeckten alten Hirninfarkt hat die Zeugin ebenfalls nur erwähnt, ohne überhaupt den Verdacht eines Zusammenhangs mit den begangenen Dienstpflichtverletzungen zu äußern. In der eigenen kurzen Behandlungszeit vom 14. März 2013 bis 29. Januar 2014 konnte die Zeugin deshalb mangels klinischer Symptomatik und weil eine sichere Diagnose eine längere Beobachtung und Anamneseerhebung, u. U. über viele Jahre, erfordert hätte, nur den Verdacht auf eine bipolare Störung äußern, bei der sich Phasen gehobener und depressiver Stimmung abwechseln. Sie hat deshalb ihren Verdacht eines Zusammenhangs zwischen den begangenen Dienstpflichtverletzungen und eventuellen depressiven Verstimmungen sowie hypomanen Phasen in der damaligen Zeit vor allem auf die Angaben des Beklagten im letzten Vorstellungstermin bei ihr am 29. Januar 2014 gestützt, den der Beklagte nach ihrer Aussage erwirkt hat, um im vorliegenden Verfahren eine Begutachtung zu ermöglichen. Aufgrund dieser unsicheren Ausgangslage hält die Zeugin deshalb eine Begutachtung nicht für geboten, sondern empfiehlt nur, sie in Erwägung zu ziehen, wie sie erläutert hat.

73 Somit gibt es allenfalls die nicht auszuschließende Möglichkeit depressiver Verstimmungen und hypomaner Phasen, die bei den Dienstpflichtverletzungen eine Rolle gespielt haben könnten. Jedoch liegen keine schwerwiegende Gesichtspunkte vor, wie etwa eine Psychopathie, z. B. eine klinische Depression oder eine manisch-depressive Erkrankung, eine Neurose, Triebstörung o. Ä., die bei Tatbegehung für eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit des Beklagten sprechen könnten, das Unrecht seiner Taten bzw. der von ihm verletzten Dienstpflichten einzusehen oder

nach dieser Einsicht zu handeln. Auch die Persönlichkeitsstruktur des Beklagten, sein Erscheinungsbild und die Tatumstände vor, während und nach den Dienstpflichtverletzungen lassen keinen anderen Schluss zu. Seine Vorgehensweise war jeweils überlegt und planvoll, ohne Hinweise auf eine wechselnde Stimmungslage. So hat er das Motorrad im Juli 2007 erst nach mehrmaligen Besuchen im Autohaus gekauft, den Kleintransporter nach entsprechender Organisation und vorbereitenden Gesprächen angemietet, die Geschädigten nach den Taten jeweils über lange Zeit hingehalten und trotzdem während dessen weitere vergleichbare Taten, etwa den Betrug im April 2008 trotz der Nichtzahlung der damals laufenden Raten aus dem Motorradkauf, begangen. Wechselnd auftretende depressive Verstimmungen und hypomane Phasen hatten deshalb zur Überzeugung des Senats im angeschuldigten Zeitraum, auch nach dem Eindruck vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung, keinen erheblichen Einfluss auf dessen Schuldfähigkeit.

- 74 Soweit sich der Beklagte schließlich auf seinen Knieschaden beruft, kann sein Gesundheitszustand insofern nicht mildernd berücksichtigt werden, weil kein Zusammenhang mit den begangenen Dienstpflichtverletzungen besteht.
- 75 d) Die in die Gesamtwürdigung noch mildernd einzustellende lange Verfahrensdauer führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Zwischen den zur Last gelegten Dienstvergehen in der Zeit von März 2007 bis Februar 2009 bzw. der Einleitung des Disziplinarverfahrens am 24. Februar 2009 und der letzten Berufungsverhandlung am 7. September 2015 liegen zwar etwa fünfeinhalb Jahre, ohne dass der Beklagte die lange Verfahrensdauer zu vertreten hat. Denn die Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts M..... vom 27. Mai 2010 ist dem Beklagten ebenso wenig vorzuwerfen, wie die Dauer des weiteren Disziplinarverfahrens bis zur Disziplinaraklageerhebung am 16. August 2012 und nachfolgend vor Gericht in erster und zweiter Instanz bis zum 7. September 2015. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Belastung durch die Dauer des Disziplinarverfahrens dem Beklagten die Pflichtwidrigkeit seines Handelns zusätzlich verdeutlicht und bereits dadurch eine nicht unerhebliche Pflichtenmahnung bewirkt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. September 1998 - 1 D 71.97 -, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 8. September 2004 - 1 D 18.03 -, juris Rn. 50; EGMR, Urt. v. 16. Juli 2009 - 8453/04 -, Rn. 42 ff.). Gleichwohl ist die Schwere des Dienstvergehens, die gerade

noch die Zurückstufung anstatt der Dienstentfernung rechtfertigt, von solchem Gewicht, dass die durch die Verfahrensdauer bewirkte Pflichtenmahnung das gebotene Disziplinarmaß vorliegend nicht mindert.

76 3. Angesichts der dargelegten Dauer des Disziplinarverfahrens hält es der Senat allerdings für geboten, zugunsten des Beklagten den Zeitraum, in dem ihm kein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden darf, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsDG auf drei Jahre zu verkürzen.

77 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG.

78 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.

79 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle